

# RS Vwgh 1994/3/18 93/12/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

## Rechtssatz

Der Grundsatz, daß die Begründung eines Bescheides zur Auslegung nur eines UNKLAREN Spruches herangezogen werden darf, bewirkt, daß ein Spruch, mit dem für in der Vergangenheit liegende Zeiträume Leistungen zugesprochen werden, für andere - dazwischenliegende - selbst dann keinen negativen Abspruch über diese dazwischenliegenden Zeiträume enthält, wenn in der Begründung ausdrücklich darauf eingegangen wird.

## Schlagworte

Spruch und Begründung Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120093.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)